

## Tit. 7.1 RdSchr. 99i

### Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

---

## Tit. 7 – Medizinische Vorsorge für Mütter [jetzt] und Väter

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 99i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 7.1 RdSchr. 99i – Allgemeines

(1) Die Regelungen für Vorsorgeleistungen ( § 23 SGB V ) hinsichtlich Ermessensausübung der Krankenkasse, Dauer, Verlängerung, Leitlinien zur indikationsspezifischen Leistungsdauer und Wiederholungsintervalle gelten ebenfalls für Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter. Als besondere Leistungsform wird die Mutter-Kind-Maßnahme im Gesetz ausdrücklich genannt. Diese Rechtsgrundlage gilt auch bei Vater-Kind-Maßnahmen.

(2) Im Übrigen gelten die Ausführungen der RdSchr. 88c , RdSchr. 96k . . . zu § 24 SGB V weiter.